

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Band:** 30 (1933)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

leistung dringend und Gefahr im Verzuge ist, braucht die Antwort der angegangenen Armenpflege nicht abgewartet zu werden; es genügt, daß das Gutsprachegesuch rechtzeitig gestellt wird (Rechenschaftsbericht 1929, 337; 1931, 252). Allein dies ist nun eben der Punkt, an welchem die Beweisführung der Beschwerdeführerin versagt. Bei den Akten liegt keine Kopie des Gutsprachegesuchs. Es darf wohl als allgemein üblich betrachtet werden, daß die Spitalverwaltungen einen Durchschlag derartiger Schriftstücke bei ihren Akten behalten. Aber auch wenn man dem Zeugnis der Sekretärin des Bezirkspitals vollen Glauben beimißt, so ist damit noch nicht getan, daß der Armenpflege Schübelbach das Gesuch wirklich zugekommen sei. Da das Gesuch offenbar nicht mit eingeschriebenem Brief geschickt und an die Armenpflege Buttikon, also an einen nicht existierenden Adressaten aufgegeben wurde, ist es sehr wohl möglich, daß der Brief verloren ging oder an einen unrichtigen Ort bestellt wurde. Ist aber nicht nachgewiesen, daß die Armenpflege Schübelbach in den Besitz des Gutsprachegesuchs gelangt sei, so entfällt damit auch ihre Zahlungspflicht. (RRB Nr. 619 vom 24. März 1933.)

Dr. P. R.

---

**Bern.** Kompetenzstreit. „Die Kompetenz des Verwaltungsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege gemäß Art. 11, Ziff. 4 Verwaltungsrechtspflegegesetz erstreckt sich nicht auf die Entscheidung der Frage nach dem polizeilichen Wohnsitz des Unterstützten; hiefür ist gemäß Art. 116 A. u. NG. und dem Dekret vom 30. August 1898 einzig der Regierungstatthalter, bezw. der Regierungsrat zuständig. Sobald eine formell richtige Wohnsitzregistereintragung vorhanden ist, ist auch die Passivlegitimation der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht beklagten Gemeinde gegeben.“ (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 18. April 1932.)

Aus den Motiven:

Die Klage gegen die Einwohnergemeinde A. auf Rückerstattung eines Betrages an den Staat ist eine Forderung aus Art. 56, Abs. 2 des A. u. NG. vom 28. November 1897, welche Vorschrift im Abschnitt C zu denjenigen der auswärtigen Armenpflege gehört. Es ist nicht streitig, daß die Armendirektion Bern (Kanton) am 8. Juli 1931 in Anwendung des Art. 56 dem Bezirkspital A. die Pflege- und Beerdigungskosten für den bernischen Staatsangehörigen Sch. bezahlt hat. Die Armendirektion leistete diese Zahlung auf Rechnung der unterstützungspflichtigen Gemeinde. Es handelt sich folglich um eine Streitigkeit über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden im Sinne von Art. 11, Ziffer 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, so daß das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit bejahen muß.

Die beklagte Gemeinde A. bestreitet ihre Passivlegitimation nicht mit der Begründung, der Staat selbst sei unterstützungspflichtig, sondern der Staat habe sich für die Kosten der Unterstützung an die Gemeinde G. zu wenden.

Es ist erwiesen, daß sich der Kantonsangehörige Sch. am 27. Dezember 1922 in der beklagten Gemeinde A. angemeldet hat. Die Streichung im dortigen Wohnsitzregister erfolgte erst am 12. November 1928. Vom 18. August 1926 bis 17. September 1928 war er am Bau des Oberhasli-Werkes tätig; gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 24. November 1925 war er aber dort von der Schrifteneinlage befreit.

Die Beklagte behauptet nun, gestützt auf Art. 104 A. u. NG. sei die Einwohnergemeinde G. unterstützungspflichtig geworden, da er in der Gemeinde tatsächlich wohnte. Die Unterstützungspflicht wäre nur eingetreten, wenn Sch. vor dem 17. Sep-

tember 1926 unterstützungspflichtig geworden wäre. Dies sei aber nicht der Fall. Andererseits könne der Fall Sch. nicht nach der Ausnahmebestimmung des Art. 110 U. u. RG. behandelt werden, sondern nach der Regel von Art. 97, Ziff. 2.

Es geht aus dieser Darstellung der Beklagten hervor, daß das Fundament der Verteidigung durch die Frage des tatsächlichen Wohnsitzes des Sch. im Momente des Eintritts der Unterstützungsbedürftigkeit gebildet wird. Zur Entscheidung des Wohnsitzstreites zwischen der Beklagten und der Gemeinde G. ist aber das Verwaltungsgericht nicht zuständig. Art. 104 gehört wie die Art. 97—111 der internen Armenpflege an. Für die Streitigkeiten, welcher unter den verschiedenen Gemeinden des Kantons die Armenunterstützungspflicht auffällt, sehen Art. 116 und das in Art. 118 vorgesehene Dekret vom 30. August 1898 über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz ein Verfahren vor Regierungstatthalter und Regierungsrat vor, den sogenannten Wohnsitzstreitprozeß. Diese Streitfragen unterliegen nicht dem Verwaltungsgericht . . . .

Für die Frage, ob die Beklagte für die verlangte Zahlung passiv legitimiert ist, ist zu prüfen, ob die formellrechtliche Wohnsitzregistereintragung genügt oder das Verwaltungsgericht auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen hat. Das Armen- und Niederlassungsgesetz stellt einerseits materiellrechtliche Vorschriften über den armenpolizeilichen Wohnsitzwerb und -Untergang auf, andererseits enthält es in Verbindung mit dem genannten Dekret eine eingehende Organisation formellrechtlicher Regelung durch das Wohnsitzregister, die in erster Linie maßgebend ist. So bestimmt Art. 97 die materiellrechtlichen Voraussetzungen, Art. 98 die formellrechtlichen. Der Wohnsitz wird durch das Wohnsitzregister konstatiert, die letzte Einschreibung macht Regel. Bei Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden kann daher für die Passivlegitimation einer Gemeinde nur die letzte Einschreibung maßgebend sein, die hier aber nicht streitig ist. Der weitere Streit, ob diese auch materiellrechtlich richtig ist, ist als Wohnsitzstreit zu entscheiden, und eine Überprüfung desselben durch das Verwaltungsgericht führte notwendigerweise zu einem Kompetenzübergreif . . . .

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 17.) A.

---

### Literatur.

**Schweizerisches Jahrbuch der Jugendhilfe** über die Jahre 1931—1932. Herausgegeben vom Zentralsekretariat der Stiftung pro Juventute. Redigiert von Dr. Emma Steiger. Verlag Pro Juventute, Seilergraben 1, Zürich. Preis Fr. 5.—

Das neue Jahrbuch, das soeben erschienen ist, berichtet über die Entwicklung der öffentlichen wie der privaten Jugendhilfe der Schweiz in den Jahren 1931 und 1932. Neben Übersichten über die verschiedenen Gebiete der Hilfe werden einzelne Probleme von darin besonders erfahrenen Persönlichkeiten ausführlicher behandelt, so die Schwangerenfürsorge und die Mütterberatungsstellen, die Erziehung der Schulkinder in den verschiedenen Kindergruppen und die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe bei der Kinderzuteilung im Ehescheidungsprozeß.

Vor allem aber finden die Krisenaufgaben nicht nur in den allgemeinen Übersichten, sondern auch in besonderen Aufsätzen über die Schulkinderfürsorge, als Maßnahme der Krisenhilfe und die Hilfe für erwerbslose Jugendliche, die von drei Verfassern im Hinblick auf die Stadtjugend, die Landjugend und die Verhältnisse im Belschland behandelt wird, eingehende Würdigung.

Übersichten über die für die Jugendhilfe wichtige in- und ausländische Gesetzgebung, Zusammenstellungen der schweizerischen Judikatur und der Bibliographie der Jugendhilfe, einige aufschlußreiche statistische Angaben und ausführliche Sach- und Ortsregister vervollständigen den Wert des Buches als Nachschlagewerk für alle, die irgendwie mit der Jugendhilfe zu tun haben. Einige neue Werke der Jugendhilfe, ebenso die wichtigsten der in den Berichtsjahren verstorbenen Führer, sind auch im Bilde festgehalten.